



# infobrief 28/2012

Freitag, 7. Dezember 2012

CF

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Ratenkreditvertrag, Sondertilgung, Rechtsfolgen, Neuberechnungsanspruch

## 1 Sachverhalt

Macht der Darlehensnehmer bei einem festverzinslichen Ratenkredit von seinem vertraglich vereinbartem Sondertilgungsrecht Gebrauch, bestehen zwei kalkulatorische Möglichkeiten die damit verbundene Restschuldverminderung zu berücksichtigen. Es kann sich dadurch entweder die Restlaufzeit oder aber die künftig zu leistende Rate verringern. Während einige Kreditinstitute den Verbrauchern insoweit ein Wahlrecht einräumen, sehen zahlreiche Vertragsbedingungen vor, dass bei einer Sondertilgung die Ratenhöhe unverändert bleibt. Welche dieser beiden Varianten aber nach dem Gesetz die zwingende Rechtsfolge einer Sondertilgung ist, wurde von der Rechtsprechung bislang nicht geklärt. Die Verbraucherzentrale Hessen e.V. hat vor dem Hintergrund, dass Ratsuchende in vielen Fällen die Kreditrate in der vereinbarten Höhe nicht mehr leisten können, um eine entsprechende Stellungnahme des iff gebeten. Da in solchen Fällen regelmäßig bei einem noch möglichen Widerruf die vollständige Darlehensrückzahlung nicht erbracht werden könnte, hilft zur Entlastung der Darlehensnehmer lediglich eine Verringerung der Ratenhöhe. Auf die Frage, ob alternativ eine Kündigung der Restschuld bzw. der Ratenschutzversicherung zu einer Herabsetzung der monatlich geschuldeten Rate führen kann, wird in einem weiterem infobrief Stellung genommen.

## 2 Stellungnahme

Sondertilgungsrechte sind Optionsrechte, welche die Darlehensnehmer durch einen Zinsaufschlag auf ihren Darlehenszinssatz bei Vertragsschluss erwerben. Übliche Sondertilgungsoptionen sind entweder 5 – 10 % der ursprünglichen Darlehenssumme pro Jahr mindestens aber ein bestimmter Betrag oder aber 2.500 - 10.000 € pro Jahr. Oft kann das Sondertilgungsrecht aber erst nach Ablauf einer bestimmten Vertragslaufzeit ausgeübt werden. Welche Rechtsfolgen die Ausübung eines Sondertilgungsrechts nach sich zieht, ist bislang von der Rechtsprechung noch nicht geklärt. Gegenstand gerichtlicher Verfahren ist bislang nur die Frage gewesen, inwieweit nicht ausgeübte Sondertilgungsrechte bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung zu berücksichtigen sind (vgl. LG Darmstadt, Urt. v. 23.08.2006, Az. 25 S 43/06). Im Internet wird vielfach ohne weitere Begründung behauptet, dass die zu erbringenden Leistungsraten von einer Sondertilgung unberührt bleibt, dafür aber mit jeder Sondertilgung zwin-

gend die Restlaufzeit des gewährten Darlehens verringert wird, weil Sondertilgungen der Reduzierung des Restkapitals dienen. Nach der hier vertretenen Auffassung ergibt sich diese Rechtsfolge aber weder aus dem Gesetz noch aus dem Vertrag, sofern es an einer entsprechenden Vereinbarung fehlt.

## 2.1 Auswirkungen einer Sondertilgung auf das Vertragsverhältnis

Richtig ist zunächst, dass sich bei einer vorzeitigen teilweisen Tilgung die Restschuld vermindert, denn mit der Leistung einer Sondertilgung erklärt der Kreditnehmer, dass sich die Restschuld verringern soll (§§ 133, 157 BGB). Damit ist die Bank auch einverstanden, wenn sie dem Kreditnehmer ein Sondertilgungsrecht eingeräumt hat. Da die Zinsen in Abhängigkeit von der Restschuld in einem Prozentsatz ausgedrückt sind, reduziert sich aber auch die Zinsschuld. Um die Differenz zwischen den bei Vertragsschluss errechneten Zinsen und den nach Ausübung des Sondertilgungsrechts verminderten Zinsen verringern sich wiederum der Gesamtbetrag und die Gesamtkosten (effektiver Jahreszins). Denn der Gesamtbetrag ist die Summe aus Nettodarlehensbetrag und Gesamtkosten (Art. 247 § 3 Abs. 2 S. 1 EGBGB). Gemäß § 6 Abs. 3 PAngVO iVm Art. 247 § 3 Abs. 2 S. 2 EGBGB sind in die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes als Gesamtkosten die vom Kreditnehmer zu entrichtenden Zinsen einzubeziehen.

Schließlich bestimmt auch § 501 BGB in Umsetzung zu Art. 16 Abs. 1 S. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie, dass sich die Gesamtkosten iSd § 6 Abs. 3 PAngV bei vorzeitiger (auch teilweiser) Rückzahlung um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten anteilig ermäßigen, soweit die Rückzahlung infolge einer Kündigung fällig wird oder die Verbindlichkeiten aus dem Vertrag vorzeitig erfüllt werden. Das bedeutet ausweislich der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 501 BGB (Begründung des Gesetzesentwurfs BR-Drucks. 848/08 vom 07.11.2008, S. 134f.), dass sich dadurch der „Betrag, den der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber noch schuldet“, ermäßigt. Der Gesamtbetrag ist aber nur Grundlage für die Berechnung der Ratenhöhe. Sie ist das kalkulatorische Ergebnis aus der Addition von Darlehensbetrag und Zinsschuld und ggf. weiterer Kosten (= Gesamtbetrag) geteilt durch die vereinbarte Vertragslaufzeit. Nur die Ratenhöhe kann also „automatisch“ an die veränderten Vertragsbedingungen (Herabsetzung des Gesamtbetrages) angepasst werden.

/...3



Nicht zuletzt hat der BGH in seinem Urteil vom 08.11.2011 (Az.: XI ZR 341/1) festgestellt, dass bei Ausübung eines Sondertilgungsrechts die Pflicht zur Zinszahlung für den getilgten Anteil der Valuta ende. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, folge dies aus der ungeschriebenen Regel des Darlehensrechts, wonach die Zinspflicht vom Bestand der Kapitalschuld abhängig ist, im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung. **Nur die Zinspflicht kann sich also automatisch ändern, nicht aber die Vertragslaufzeit.** Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Kreditinstituts hinsichtlich der Vertragslaufzeit besteht nicht. Mit der Sondertilgung erklärt nämlich der Kreditnehmer allein die Tilgung der Restschuld iHd vereinbarten Sondertilgung, mehr nicht. Ob er eine Laufzeitverkürzung oder aber eine Anpassung der Raten wünscht, ergibt hieraus nicht. Daher sehen auch besonders kundenfreundliche AGB ein Wahlrecht des Kreditnehmers zwischen Laufzeitverkürzung und Ratenanpassung vor. Soweit allerdings in den AGB eines Kreditinstituts eine Anpassung der Vertragslaufzeit bei Sondertilgung vereinbart wurde, dürfte diese zulässig sein (s.u.) und einen Anspruch auf Ratenanpassung ausschließen.

## 2.2 Kreditlaufzeit als wesentliches Vertragselement

Aus § 488 Abs. 1 BGB folgt, dass die **Hauptleistungspflicht des Darlehensgebers die Überlassung der Darlehensvaluta** in der vereinbarten Form ist. Dies umfasst das Verschaffen und Belassen des Geldes für die vertraglich vereinbarte Laufzeit (Palandt-Weidenkaff, 70. Aufl. 2011, § 488 Rn. 5). Der Darlehensgeber kann also nur dann Rückzahlung verlangen kann, wenn Fälligkeit eingetreten ist, dass bedeutet, dass der Rückzahlungsanspruch erst entsteht, wenn die Vertragslaufzeit beendet ist oder wirksam gekündigt wurde. Ein Sondertilgungsrecht aber begründet gerade kein Kündigungsrecht. Der BGH hat jüngst die Sondertilgung definiert. Der amtliche Leitsatz zu seinem Urteil vom 08.11.2011 (Az.: XI ZR 341/1) lautet:

„Ein in einem Darlehensvertrag vereinbartes Sondertilgungsrecht begründet - soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist - ein **kündigungsunabhängiges Teilleistungsrecht** des Darlehensnehmers ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädi-

/...4

gung, das bei Ablauf der für die Ausübung des Sondertilgungsrechts vorgesehenen Frist erlischt.“

Die Ausübung eines Sondertilgungsrechts bedeutet also die Leistungserbringung mit Tilgungsfunktion. Eine (konkludente) Kündigung kann folglich in der Ausübung eines Sondertilgungsrechts nicht gesehen werden. Fehlt es aber an einer Kündigung, so richtet sich die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs nach der vereinbarten Vertragslaufzeit. Diese kann nicht ohne weiteres bei einer Verminderung der Restschuld angepasst werden.

Für die hier vertretene Auffassung spricht auch die **ständige Rechtsprechung zu sittenwidrigen Ratenkrediten**. Ist ein Darlehensvertrag gemäß § 138 BGB nichtig, so steht § 817 S. 2 BGB der Rückforderung des Kapitals grundsätzlich nicht entgegen, weil dem Darlehensnehmer nicht die Substanz, sondern eben die zeitliche Nutzung des Kapitals überlassen ist (Palandt-Sprau, 70. Aufl. 2011, § 817 Rn. 21). Nach ständiger Rechtsprechung ist daher das Darlehen dem Darlehensnehmer für die vereinbarte Vertragslaufzeit zinslos bis zur Fälligkeit der einzelnen Zinsraten zu belassen (BGH, Urt. v. 15.01.1987, Az.: III ZR 217/85, NJW 1987, 944f; BGH, Urt. v. 17.01.1995, Az.: XI ZR 225/93, NJW 1995, 1152). Die Überlassung des Darlehenskapitals für die Anzahl der vereinbarten monatlichen Raten und damit für den Zeitraum der vereinbarten Vertragslaufzeit gehört zu den Hauptleistungspflichten des Darlehensgebers. Will aber der Darlehensgeber seine Hauptleistungspflichten ändern, so bedarf es hierzu einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Eine automatische Laufzeitverkürzung kann daher für den Fall einer Sonderzahlung nicht eintreten.

## 2.3 Kein (gesetzlicher) Anspruch des Kreditgebers auf Laufzeitverkürzung

Für eine **Anpassung der Ratenhöhe** spricht auch das Urteil des BGH vom 20.01.2009 (Az.: XI ZR 504/07) zur der Frage der Rechtsfolgen einer fehlenden Gesamtbetragsangabe nach § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 1b VerbrkrG (jetzt § 492 Abs. 2 BGB iVm Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 3 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB). Das Gericht hat entgegen der herrschenden Meinung im Schrifttum entschieden, dass bei vereinbarungsgemäßer Auszahlung der Darlehensvaluta die fehlende Gesamtbetragsangabe zur Folge hat, dass der Darlehensnehmer nur die Neuberechnung der monatlichen Leistungsraten unter Berücksichtigung der auf den gesetzlichen Zinssatz verminderten Zinsen gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 VerbrkrG (jetzt: § 494 Abs. 2 Satz 4 BGB) und gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB die Rückzahlung überzahlter Zinsen verlangen kann und keine Laufzeitverkürzung mittels Verrechnung der den gesetzlichen Zinssatz übersteigenden Ratenzahlungen mit dem Darlehensrückzahlungsanspruch.

Zur Begründung heißt es in Rn. 13 des Urteils, dass zwar das Recht zu bestimmen, welche von mehreren Forderungen getilgt werden soll, grundsätzlich dem Schuldner zustehe (§ 366 Abs. 1 BGB), soweit aber Gläubiger und Schuldner bereits vor Bewirkung der Leistungen eine Vereinbarung über die Anrechnung künftiger Zahlungen auf bestimmte Verbindlichkeiten getroffen haben, würde dies ein einseitiges Bestimmungsrecht des Schuldners ausschließen. Beim Annuitätendarlehen, sei von der in ihrer Gesamthöhe gleich bleibenden Jahresleistung vereinbarungsgemäß stets ein der Höhe nach ständig abnehmender Teil auf die fälligen Zinsen zu verrechnen, der jeweilige Rest diene der Kapitaltilgung. Diese Anrechnungsvereinbarung werde in

/...5

einem festen Zinssatz und einem festen (anfänglichen) Tilgungssatz, aus denen sich die Annuitätenrate errechnet, zum Ausdruck gebracht. Auch wenn der Tilgungssatz jeder Rate in der Höhe vom Zinsanteil abhängt und ständig zunimmt, so lägen die jeweiligen Verhältnisse von Zins- und Tilgungsanteil dennoch für jeden Zahlungstermin bereits bei Abschluss des Vertrages im Voraus genau fest und seien als solche auch Grundlage der Parteivereinbarung. Entscheidend sei, dass sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Anfangstilgungssatz und dem Nominalzinssatz bezogen auf den Darlehensnennbetrag errechnet. Beide Parameter seien für die Höhe der Rate gleichermaßen maßgeblich.

Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht bestehe nicht. Die im Gesetz normierte Pflicht des Darlehensgebers, vereinbarte Teilzahlungen neu zu berechnen, spreche vielmehr gegen ein Wahlrecht des Darlehensnehmers. **Einen Anspruch auf Aufrechterhaltung der bestehenden Ratenhöhe und einer damit verbundenen Laufzeitverkürzung hat auch der Darlehensnehmer nach der Rechtsprechung nicht.**

Wenn aber der Schuldner aufgrund der Anrechnungsvereinbarung kein Wahlrecht für den Fall zustehen soll, dass er zur vorzeitigen Tilgung nicht berechtigt war und bei Herabsetzung der monatlich zu leistenden Zinsen nur eine Verringerung der Ratenhöhe verlangen kann, könnte ein Erst-Recht–Schluss hierzu ergeben, dass er für den Fall, dass er zur vorzeitigen Tilgung berechtigt war, erst Recht eine Neuberechnung wird verlangen können dürfen. Denn folgt man dem BGH, wäre die Reduzierung der Ratenhöhe das mildere Mittel gegenüber einer Laufzeitverkürzung für den Kreditgeber. Anders als bei einer Zinsreduktion bei Formmängeln führt zwar die Sondertilgung nicht zu einer Reduktion des Zinssatzes sondern zur Reduktion der Zinshöhe, in beiden Fällen aber würde die Anrechnungsvereinbarung bei Vertragsschluss umgangen, wenn eine Vertragsverkürzung verlangt werden dürfte. Denn eine Abrede, wonach sich der Zins- und Tilgungsanteil durch eine Sondertilgung im Verhältnis verschiebt gibt es gerade nicht. Würden aber die Raten gleich bleiben, müsste sich entgegen der ursprünglichen Annuitätenabrede der Tilgungsanteil mit der Sondertilgung sprunghaft erhöhen, da sich der Zinsanspruch der Bank schließlich durch die Sondertilgung verringert.

## 2.4 Laufzeitverkürzung ist wirtschaftlich sinnvoller

Dass eine Laufzeitverkürzung die Gesamtbelastung verringert, liegt auf der Hand, denn durch das vorzeitige Ende der Vertragslaufzeit, verkürzt sich natürlich auch die Zinspflicht. Dies macht eine Beispielrechnung mit dem Programm finanzcheck deutlich. Der Berechnung lag der von der von der SCHUFA in ihrem Kredit Kompass 2012 ermittelte durchschnittliche Kreditvertrag über 7099,00 € zu einem Zinssatz von 6,9% mit einer Laufzeit von 36 Monaten zugrunde. Die Berechnung ergab, dass ohne Sondertilgung eine monatliche Rate durchgehend iHv 219,16 € zu zahlen und eine Zinsgesamtbelastung iHv 790,95 € entstanden wäre. Bei einer Sondertilgung nach einem Jahr iHv 1.000 € kam das Programm bei einer Laufzeitverkürzung, die mit 5 Monaten ermittelt wurde, zu einer Zinsbelastung iHv 655,34 €. Bei einer Ratenanpassung auf 174,42 €/mtl. hätte die Zinsbelastung 716,44 € betragen. Der Kredit ist also bei einer Ratenanpassung regelmäßig teurer.

/...6

## 2.5 Widerspruch zu Berechnungsmethode bei Ermittlung der Vorfälligkeitsentschädigung

Aus diesem Grund wählt die vom *iff* angewendete Methode zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung für den Fall, dass Sondertilgungsrechten bei Immobiliendarlehen vereinbart wurden, eine Laufzeitverkürzung. Nach Auffassung des LG Darmstadt (Urt. v. 23.08.2006, Az. 25 S 43/06) sind künftige Sondertilgungsrechte bei der Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung im Falle vorzeitiger (vollständiger) Darlehensablösung zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung werden Sondertilgungsrechte in der Weise berücksichtigt, dass die Zinserwartung für die Zinsbindungszeit als Schaden ermittelt wird und die Sondertilgungsrechte von der danach verbleibenden Restschuld in Abzug gebracht werden, so dass sich die Laufzeit bei Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Zinsbindungsfrist verkürzen würde und eben nicht ein verminderter Zinsanspruch während der Zinsbindungsfrist bei der Berechnung zugrunde gelegt wird. Schließlich muss auch berücksichtigt werden, dass dem Urteil des BGH zu den Folgen eines Formmangels mit der Rechtsfolge einer Verminderung des Zinssatzes, ein unrichtiger Zinssatz und damit eine unberechtigte Tilgung zugrunde lag. Würde man statt eines Erst-Recht-Schlusses einen Umkehrschluss ziehen, müsste bei richtigem Zinssatz und berechtigter Tilgung nur eine Laufzeitverkürzung und eben keine Neuberechnung der Ratenhöhe die Rechtsfolge sein.

## 2.6 Laufzeitverkürzung in AGB

Soweit in einem Darlehensvertrag eine Sondertilgung vereinbart wurde, finden sich die Rechtsfolgen für den Fall der Ausübung des Sondertilgungsrechts in der Regel im Vertrag oder in den AGB des Darlehensgebers. Während nur wenige Kreditinstitute dem Darlehensnehmer ein Wahlrecht zwischen Laufzeitverkürzung und einer Herabsetzung der Ratenhöhe einräumen, heißt es in der Mehrzahl der Verträge, dass die Ratenhöhe von der Sonderzahlung nicht betroffen ist und damit zwingend eine Laufzeitverkürzung eintritt und die durch die Sondertilgung ersparten Zinsen werden dem Tilgungsanteil der Annuität zugeschrieben. Hintergrund dieser vertraglichen Regelung ist, dass der Darlehensnehmer die Refinanzierung des Darlehens regelmäßig auf der Grundlage der vereinbarten Ratenhöhe und nicht der Laufzeit ermittelt hat. Ob der Ausschluss einer Ratenanpassung aber in AGB zulässig, erscheint nach den obigen Ausführungen zweifelhaft. Einseitige Leistungsbestimmungsrechte nach § 315 BGB sind gemäß **§ 308 Nr. 4 BGB** nur dann wirksam, wenn sie als Instrument der Anpassung notwendig sind und Anlass sowie Ausübung des Bestimmungsrechts konkret angegeben werden. Eine Vereinbarung in AGB ist insbesondere dann unwirksam, wenn die Vereinbarung des Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, nicht unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Zumutbarkeit soll vorliegen, wenn die Interessen des Verwenders die für das jeweilige Geschäft üblichen Interessen des anderen Vertragsteils überwiegen oder zumindest gleichwertig sind. Voraussetzung ist aber, dass der Umfang der Änderung bereits bei Vertragsschluss möglichst konkret und kalkulierbar ist (Palandt-*Grüneberg*, 70. Aufl. 2011, § 308 Rn. 25). Die obige Beispielsrechnung hat gezeigt, dass eine Laufzeitverkürzung für den Darlehensnehmer grundsätzlich zu einer Reduktion seiner Gesamtbelastung führt, andererseits wird sein Kapitalnutzungsrecht in zeitlicher Hinsicht verkürzt. Das Interesse des Darlehensgebers an einer Laufzeitver-

/...7

institut für finanzdienstleistungen e.V. (*iff*) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33  
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0  
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de  
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50  
Kto.-Nr.: 1238 122921  
UST-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX  
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

kürzung dürfte neben dem Interesse an der Kalkulierbarkeit seiner Refinanzierung bei niedrigen Zinsen vor allem darin bestehen, den Vertrag möglichst frühzeitig zu beenden. Dieses Interesse aber kann das Interesse des Darlehensnehmers an der vereinbarten Vertragslaufzeit festzuhalten nicht überwiegen und wird auch nicht durch den wirtschaftlichen Vorteil ausgeglichen. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Verbraucherzentrale Hessen ihre Anfrage deswegen an das iff gerichtet hat, weil zahlreiche Ratsuchende zwar zur teilweisen Rückzahlung, etwa aufgrund einer Erbschaft, im Stande sind, die monatliche Belastung aber zu hoch angesetzt wurde, sodass eine Sondertilgung nur dann einen Nutzen bringt, wenn dadurch die monatliche Belastung gesenkt wird. Dieses Interesse würde vollständig ignoriert, ließe man eine Laufzeitverkürzung unter Ausschluss eines Ratenanpassungsrechts in AGB zu.

### 3 Fazit

- Sondertilgungen führen zwingend zu einer Anpassung der monatlichen Ratenhöhe.
- Ein vertraglich vereinbartes Sondertilgungsrecht begründet nach der Rechtsprechung des BGH ein kündigungsunabhängiges Teilleistungsrecht des Darlehensnehmers.
- Durch eine Sondertilgung vermindert sich daher nur die Zinspflicht, nicht aber die Vertragslaufzeit, da die Fälligkeit des Darlehens von der Beendigung des Vertrages durch Zeitablauf oder Kündigung abhängig ist.
- Zu den Hauptleistungspflichten des Darlehensgebers gehört die Überlassung der Darlehensvaluta für die vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit.
- Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Kreditinstituts hinsichtlich der Vertragslaufzeit besteht nicht.
- Einen Anspruch auf eine Laufzeitverkürzung hat auch der Darlehensnehmer nach der Rechtsprechung nicht.
- Eine bei Sondertilgung in AGB vereinbarte Laufzeitverkürzung unter Ausschluss der Ratenanpassung verstößt nach der hier vertretenen Auffassung gegen § 308 Nr. 4 BGB.
- Der Kredit ist jedoch bei einer Ratenanpassung regelmäßig teurer.